



Regierungsrat

Luzern, 27. Juni 2017

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 359

Nummer: P 359
Eröffnet: 19.06.2017 / Finanzdepartement
Antrag Regierungsrat: 27.06.2017 / Ablehnung
Protokoll-Nr.: 745

Postulat Müller Guido namens der SVP-Fraktion über die Überprüfung des Personalgesetzes zur Reduktion oder Abschaffung von übermässigen Sozialzulagen und Sonderleistungen an das Staatspersonal

Privatwirtschaftliche Unternehmen weisen je nach Branche sehr unterschiedliche Anstellungsbedingungen auf. Ein Vergleich mit der Gesamtheit der Privatwirtschaft ist nicht möglich, vielmehr ist immer eine gezielte Auswahl zu treffen. Von der Personalstruktur und Grösse ist der Kanton Luzern mit Grossunternehmen vergleichbar.

Einschränkend ist zu erwähnen, dass für verschiedene sehr grosse Personalkategorien praktisch keine privatwirtschaftlichen Vergleichsmöglichkeiten bestehen. Dazu gehören beispielsweise die Lehrpersonen sämtlicher Schulstufen (Volksschule rund 3'800, kantonale Lehrpersonen 1'250 Vollzeitstellen) und die Luzerner Polizei (800 Vollzeitstellen). Auch bei vielen andern Funktionen ist die Vergleichbarkeit nur sehr bedingt gegeben (z. B. Strafverfolgung und Strafvollzug).

Die Chance, an einem grossen Lohnvergleich mit der Privatwirtschaft teilzunehmen, hat sich letztmals 2006 ergeben. Der Bund hatte damals einen breit angelegten Vergleich mit 17 Unternehmungen der Privatwirtschaft (Banken, Versicherungen, Pharma, Chemie, Handel, SBB, Post und Swisscom) in Auftrag gegeben. Der Kantonsrat wurde mit der Antwort auf das Postulat Peter Portmann und Mit. über das Lohngefälle zwischen Kantonsverwaltung und Privatwirtschaft (Nr. 625, eröffnet 14. Februar 2006) über die Ergebnisse informiert. Es zeigt sich, dass der Kanton Luzern regional vergleichbare Löhne zahlt, im überregionalen Vergleich tiefere und bei den Führungs- und Fachkadern in vielen Bereichen nicht mithalten kann. Der Aufwand für einen aussagekräftigen Lohnvergleich ist sehr hoch und kann nur mit entsprechendem finanziellem Aufwand durch eine externe Firma durchgeführt werden. Wesentlich neue Erkenntnisse sind dabei nicht zu erwarten.

Die Nebenleistungen sind bei den privatwirtschaftlichen Unternehmen sehr unterschiedlich ausgeprägt. An finanziellen Leistungen sind Boni und Gratifikationen zu erwähnen, an Naturleistungen Geschäftsauto für den Privatgebrauch oder Rabatte. Solche Leistungen sind in der Verwaltung des Kantons Luzern praktisch nicht bekannt.

Verschiedene Anstellungsbedingungen wurden in den letzten Jahren angepasst. Die Arbeitszeit ab 1. Juli 2017 beträgt 43,25 Stunden (resp. für die Lehrpersonen eine Wochenlektion mehr), das Dienstaltersgeschenk wurde gestrafft, die Zulagen restriktiver geregelt. Zudem

konnte in den vergangenen Jahren die Lohnentwicklung nur minimal bewirtschaftet werden. Das Personal wurde somit bei den Anstellungsbedingungen nicht geschont.

Gemäss Personalrecht sind die Anstellungsbedingungen sozial ausgestaltet. Der tiefste Lohn liegt mit Ausnahme von Lernenden und jungen Erwachsenen bei 45'200 Franken. Die besondere Sozialzulage steht zurzeit aufgrund eines Medienberichts im Fokus. Insgesamt kostet die besondere Sozialzulage rund 1 Prozent der Gesamtlohnsumme, total 5,75 Millionen, der Betrag von 250 Franken wird in Abhängigkeit vom Beschäftigungsgrad ausgerichtet. Bei einem Lohn von 50'000 Franken entspricht die Zulage 6 Prozent, bei einem Lohn von 100'000 Franken 3 Prozent. Die ersatzlose Abschaffung würde somit vor allem die tiefen Einkommen überproportional treffen. Diese dürften ein Grund sein, weshalb der Kantonsrat eine Abschaffung bei der Beratung des Aufgaben- und Finanzplans 2016-2019 am 30. November 2015 abgelehnt hat.

Der Kanton Luzern ist betreffend der Sozialzulagen keine Ausnahme: 14 von 24 Kantonen kennen eine ähnliche Leistung, im Durchschnitt von 2'534 Franken. Da der Kanton Luzern im Gegensatz zu andern Kantonen nur das bundesrechtliche Minimum an Familienzulagen ausgerichtet (mit Ausnahme der historisch begründeten um 10 Franken höheren Zulage zwischen dem 12. und 15. Altersjahr), beurteilen wir diese Sozialleistung nicht als übermässig.

Wir beantragen deshalb, das Postulat im Sinne der obigen Antwort abzulehnen.